



## Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

### Änderung der Ersten Bekanntmachung über den Fischfang durch Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen unter Führung der Bundesflagge im Jahr 2022

Vom 3. Januar 2022

Soweit die Seefischerei aufgrund des Fischereirechts der Europäischen Union oder auf Grund einer Verordnung gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791) beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Hierzu wird folgende Allgemeinverfügung erlassen und bekannt gemacht:

#### I.

1. Abschnitt II Buchstabe A Nummer 1.2.2 Seelachs im Gebiet 3a und 4; Unionsgewässer von 2a – POK/2C3A4. Beifangregelung erhält folgende Fassung:

Diese Regelung gilt nur für Fischereibetriebe, die keine Zuteilung einer Seelachsquote für die gezielte Fischerei gemäß Nummer 1.2.1 erhalten haben. Diese dürfen bis zu 500 kg im Jahr fischen. Für Beifänge kann auf Antrag stattdessen eine Höchstfangmenge von bis zu maximal 2 t pro Fischereibetrieb im Haupterwerb für das Fischereijahr 2022 zur Verfügung gestellt werden.

2. Abschnitt II Buchstabe A Nummer 1.4 Gemeine Seezunge in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a – SOL/24-C. erhält folgende Fassung:

Die Fischereibetriebe dürfen im Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2022 maximal 25 t Seezunge pro Fischereifahrzeug anlanden. Für Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge wechselweise auch in der Krabbenfischerei eingesetzt werden, wird der Fang von Seezungen in diesem Quartal auf 4 t beschränkt.

3. Abschnitt II Buchstabe A Nummer 1.8 Steinbutt und Glattbutt in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a – T/B/2AC4-C erhält folgende Fassung:

Der Fang von Steinbutt und Glattbutt ist nur als Beifang bis zu 8 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise oder bis zu 150 kg pro Kalenderwoche zulässig.

4. Abschnitt II Buchstabe A Nummer 2.4.4 Seelachs im Gebiet 3a und 4; Unionsgewässer von 2a – POK/2C3A4. Beifangregelung erhält folgende Fassung:

Diese Regelung gilt nur für Fischereibetriebe, die keine Zuteilung einer Seelachsquote für die gezielte Fischerei gemäß Nummer 1.2.1 erhalten haben. Diese dürfen bis zu 500 kg im Jahr fischen. Für Beifänge kann auf Antrag stattdessen eine Höchstfangmenge von bis zu maximal 2 t pro Fischereibetrieb im Haupterwerb für das Fischereijahr 2022 zur Verfügung gestellt werden.

#### II.

##### Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Fangregelungen der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um zu gewährleisten, dass die Regelungen auf europäischer Ebene eingehalten werden.

#### III.

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der BLE mit Sitz in Bonn zu erheben.



Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann bei der BLE mit Sitz in Bonn (§ 80 Absatz 4 VwGO) oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Hamburg (§ 80 Absatz 5 VwGO) beantragt werden.

#### IV.

##### Bekanntgabe

Die mit dieser Bekanntmachung verfügten Regelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 3. Januar 2022  
531 - 04.10 - 41.6 - Bek. 01/22/53

Bundesanstalt  
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag  
Wessendorf

---